

## 169.

Kaiserliches Patent vom 19. September 1857,

womit für den ganzen Umfang des Kaiserthumes Oesterreich, Bestimmungen zur Regelung des Münzwesens aus Anlaß des im Reichs-Gesetz-Blatte, XXIII. Stück, Nr. 101, Jahr 1857, kundgemachten Münzvertrages ddo. Wien 24. Jänner 1857 erlassen werden.

**Wir Franz Joseph der Erste,**  
**von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;**  
 König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Galizien, Podomerien und Ilirien; König von Jerusalem &c.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Ansbach und Bator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Bara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Triren; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg &c.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien &c. &c.

In der Absicht, das Münzwesen Unseres Kaiserthumes in Uebereinstimmung mit dem im Reichs-Gesetz-Blatte, XXIII. Stück, Nr. 101, Jahr 1857, kundgemachten Münzvertrage ddo. Wien 24. Jänner 1857 zu regeln, haben Wir nach Vornehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrathes für den ganzen Umfang der Monarchie folgende Bestimmungen festzusetzen gefunden:

## Artikel 1.

Die gesetzlichen Landesmünzen und die in Gemeinschaft mit den Staaten des deutschen Zollvereines festgestellten Vereinsmünzen werden in Silber, Scheidemünzen aber in Silber und in Kupfer ausgeprägt.

Gold wird als Handelsmünze ausgeprägt.

## Artikel 2.

Allen ferneren Ausmünzungen, einschließlich der mit der Jahrzahl 1857 geprägten Münzen, wird das Pfund gleich fünfhundert Grammen zur Grundlage dienen.

Dieses Pfund wird auf Unseren Münzstätten als ausschließliches Münzgewicht eingeführt und zu diesem Zwecke in Tausendtheile getheilt. Die Theilung des Tausendtheiles erfolgt in decimaler Abstufung; der zehnte Theil desselben erhält den Namen *As*.

## Artikel 3.

Der Feingehalt aller Münzen wird in  $\frac{1}{1000}$  Theilen ausgedrückt.

Bei Bestimmung des Feingehaltes der Silbermünzen ist überall die Probe auf nassem Wege anzuwenden.

Bei der Bestimmung des Feingehaltes der Goldstücke wird das mit dem Münzvertrage ddo. Wien 24. Jänner 1857 vereinbarte Verfahren angewendet werden.

## Artikel 4.

Der gesetzliche Landesmünzfuß ist der Fünfundvierzig-Gulden-Fuß.

Aus einem Pfund feinen Silbers werden fünfundvierzig Gulden geprägt.

Der Gulden (Florenus) ist die österreichische Münzeinheit und wird in Hunderttheile, jeder Hunderttheil in Zehnthelle getheilt.

Die nach diesem Münzfüße ausgeprägten Münzen werden Münzen „österreichischer Währung“ benannt.

## Artikel 5.

In österreichischer Währung werden ausgeprägt:

An Landesmünzen:

- |                        |                  |                                 |
|------------------------|------------------|---------------------------------|
| a) Zweiguldenstücke    | 22 $\frac{1}{2}$ | aus einem Pfund feinen Silbers, |
| b) Einguldenstücke     | 45               | " " " " "                       |
| c) Viertelguldenstücke | 180              | " " " " "                       |

An Vereinsmünzen:

- |   |    |                                 |
|---|----|---------------------------------|
| d) Zwei Vereinsthaler (Drei-Gulden-) Stücke,          | 15 | aus einem Pfund feinen Silbers, |
| e) Ein-Vereinsthaler- (Einundeinhalb-Gulden-) Stücke, | 30 | aus einem Pfund feinen Silbers. |

Es werden die unter a), b), d) und e) bezeichneten Münzen  $\frac{900}{1000}$  Theile feinen Silbers und  $\frac{100}{1000}$  Theile Kupfer enthalten, daher

- |  |                     |
|--|---------------------|
| a) 20 $\frac{1}{4}$ Zweiguldenstücke                         | } ein Pfund wiegen. |
| b) 40 $\frac{1}{2}$ Einguldenstücke                          |                     |
| d) 13 $\frac{1}{2}$ Zwei-Vereinsthaler (Drei-Gulden-) Stücke |                     |
| e) 27 Ein-Vereinsthaler- (Einundeinhalb-Gulden-) Stücke      |                     |

Die Viertelguldenstücke (c) werden  $\frac{520}{1000}$  Theile feinen Silbers und  $\frac{480}{1000}$  Theile Kupfer enthalten, daher werden 93 $\frac{6}{10}$  Viertelguldenstücke ein Pfund wiegen.

Der Durchmesser wird bei

- |   |                            |
|---|----------------------------|
| a) dem Zweiguldenstücke auf 36                                  | } Millimeter festgestellt. |
| b) dem Einguldenstücke auf 29                                   |                            |
| c) dem Viertelguldenstücke auf 23                               |                            |
| d) dem Zwei-Vereinsthaler- (Drei-Gulden-) Stücke auf 41         |                            |
| e) dem Ein-Vereinsthaler- (Einundeinhalb-Gulden-) Stücke auf 33 |                            |

## Artikel 6.

Bei der Ausprägung der Münzen wird unter dem Titel eines sogenannten Remediums an ihrem Gehalte oder Gewichte nichts gekürzt werden.

Soweit eine absolute Genauigkeit bei dem einzelnen Stücke nicht eingehalten werden kann, wird eine äußerste Abweichung in Mehr oder Weniger gestattet, welche bei

- |  |  |                            |
|--|--|----------------------------|
| a) dem Zweiguldenstücke                  | $\frac{3}{1000}$ im Feingehalt und             | 3 Tausendtel des Gewichtes |
| b) dem Einguldenstücke                   | $\frac{3}{1000}$ " " "                         | 4 " " "                    |
| c) dem Viertelguldenstücke               | $\frac{5}{1000}$ " " "                         | 10 " " "                   |
| d) dem Zwei-Vereinsthaler-(Drei-Gulden=) | Stücke $\frac{3}{1000}$ " " "                  | 3 " " "                    |
| e) dem Ein-Vereinsthaler-(Einund=        | einhalb-Gulden-) Stücke $\frac{3}{1000}$ " " " | 4 " " "                    |
- nicht übersteigen darf.

#### Artikel 7.

Die, laut Artikel 5 auszuprägenden österreichischen Landesmünzen werden im Avers Unser Brustbild mit der Umschrift:

FRANC. JOS. I. D. G. AUSTRIAE IMPERATOR

im Revers den kaiserlichen Adler, unter welchem die Werthe 2 Fl. 1 Fl. und  $\frac{1}{4}$  Fl. stehen werden, mit der Umschrift:

HUNG. BOH. LOMB. ET VEN. GAL. LOD. ILL. REX. A. A.

und der Jahrzahl der Ausmünzung führen,

Der Rand wird glatt seyn und mit vertieften Buchstaben den Wahlspruch:

VIRIBUS UNITIS

enthalten.

#### Artikel 8.

Der Avers der Vereinsmünzen wird Unser Brustbild mit der Umschrift:

FRANZ JOSEPH I. V. G. G. KAISER V. OESTERREICH

führen.

Der Revers wird den kaiserlichen Adler mit der Umschrift —

für die Zweithalerstücke:

ZWEI VEREINSTHALER . . . XV EIN PFUND FEIN

und für die Einthalerstücke:

EIN VEREINSTHALER . . . XXX EIN PFUND FEIN

und die Zahl des Jahres, in welchem die Ausmünzung stattgefunden hat, enthalten.

Der Rand wird glatt seyn und in vertieften Buchstaben den Wahlspruch:

MIT VEREINTEN KRAEFTEN

führen.

#### Artikel 9.

An Scheidemünzen werden ausgeprägt:

Stücke zu zehn und zu fünf Hunderthteilen in Silber, und

Stücke zu drei und ein Hunderthteilen, und Stücke von fünf Tausendtheilen in Kupfer.

#### Artikel 10.

Die Silbermünze wird derart ausgeprägt, daß fünfhundert Stücke zu zehn Hunderthteilen, und Tausend Stücke zu fünf Hunderthteilen ein Pfund feinen Silbers enthalten.

Die Zehn-Hunderttheil-Stücke werden mit  $\frac{500}{1000}$  aus feinem Silber und mit  $\frac{500}{1000}$  aus Kupfer, die Fünf-Hunderttheil-Stücke mit  $\frac{375}{1000}$  aus feinem Silber mit  $\frac{625}{1000}$  aus Kupfer bestehen.

Es werden daher 250 Zehn-Hunderttheil-Stücke und 375 Fünf-Hunderttheil-Stücke ein Pfund wiegen.

Die Abweichung der Silberscheidemünze im Mehr oder Weniger darf im Feingehalte nicht  $\frac{5}{1000}$ , im Gewichte aber nicht 10 Tausendtel übersteigen.

Der Durchmesser wird bei dem Zehn-Hunderttheil-Stücke auf 18; bei dem Fünf-Hunderttheilstücke auf 16 Millimeter festgesetzt.

Der Avers wird Unser Brustbild mit der Umschrift:

FRANZ JOSEPH I. V. G. G. KAISER V. OESTERREICH

der Revers die Aufschrift „10“ beziehungsweise „5“, die darüber schwebende österreichische Kaiserkrone, die Umschrift: „SCHEIDEMÜNZE“ und die Jahrszahl der Ausprägung von einem Lorbeer- und Palmenzweige umgeben enthalten.

Der Rand wird gerippt seyn.

#### Artikel 11.

Bei der Ausprägung der Kupferscheidemünze wird das Pfund Kupfer in Einhundertfünfzig Hunderttheile ausgeprägt.

Die Kupferscheidemünzen bestehen aus:

Drei-Hunderttheil-Stücken,

Ein-Hunderttheil-Stücken,

Fünf-Tausendtheil-Stücken.

Der Durchmesser des Drei-Hunderttheil-Stückes wird auf 25, des Ein-Hunderttheil-Stückes auf 19 und des Fünf-Tausendtheil-Stückes auf 17 Millimeter festgesetzt.

Der Avers der Kupfermünzen trägt den gekrönten kaiserlichen Adler mit der Umschrift:

K. K. OESTERREICHISCHE SCHEIDEMÜNZE.

Der Revers enthält in einem Eichenkranze die Zahl der Hunderttheile „3“, „1“ oder „ $\frac{5}{10}$ “, darunter die Jahrszahl der Ausmünzung.

Der Rand wird glatt seyn.

#### Artikel 12.

Durchlöcherter oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringerte, sowie verfälschte Münz- und Scheidemünzstücke sind weder bei den Staats- und öffentlichen Cassen, noch im Privatverkehre als Zahlung anzunehmen.

#### Artikel 13.

Es werden folgende Münzen in Gold ausgeprägt:

1. Die Krone zu  $\frac{1}{60}$  des Pfundes feinen Goldes,

2. die Halbe Krone zu  $\frac{1}{120}$  des Pfundes feinen Goldes.

#### Artikel 14.

Die Krone und die halbe Krone werden „Vereinsgoldmünzen“ benannt.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsgoldmünze wird auf  $\frac{900}{1000}$  Gold und  $\frac{100}{1000}$  Kupfer festgesetzt. Es werden demnach 45 Kronen und 90 Halbe Kronen ein Pfund wiegen.

Der Durchmesser wird für die Krone auf 24 Millimeter, für die Halbe Krone auf 20 Millimeter festgesetzt.

Der Avers wird Unser Brustbild mit der Umschrift:

FRANZ JOSEPH I. V. G. G. KAISER V. OESTERREICH

tragen.

Der Revers wird den Namen der Münze und die Jahrzahl der Ausmünzung in einem offenen Kranze von Eichenlaub mit der Umschrift oben

VEREINSMÜNZE

unten — bei den Kronen

50 EIN PFUND FEIN

bei den halben Kronen

100 EIN PFUND FEIN

enthalten.

Der Rand wird glatt seyn, und in vertiefter Schrift den Wahlspruch:

MIT VEREINTEN KRAEFTEN

enthalten.

#### Artikel 15.

Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf bei der Ausprägung der Vereinsgoldmünzen, unter Festhaltung des im Artikel 6 ausgesprochenen Grundsatzes, bei dem einzelnen Stücke im Feingehalte nicht mehr als  $\frac{2}{1000}$ , im Gewichte nicht mehr als  $2\frac{1}{2}$  Tausendtel betragen.

#### Artikel 16.

Die Vereinsgoldmünze hat nicht die Eigenschaft eines die gesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlungsmittels; daher ist Niemand verpflichtet, sie anstatt der gesetzlichen Silbermünzen anzunehmen.

Ueber die Annahme der Vereinsgoldmünzen bei den Staatscassen ermächtigen Wir Unsern Finanzminister, die dem Finanzvertrage vom 24. Jänner 1857 entsprechenden Anordnungen zu treffen.

#### Artikel 17.

Als vollwichtig werden nur solche Vereinsgoldmünzen gelten, welche das Normalgewicht von  $\frac{1}{45}$  beziehungsweise  $\frac{1}{90}$  des Pfundes mit der gestatteten Gewichtsabweichung von  $2\frac{1}{2}$  Tausendtel (Passirgewicht) haben, vorausgesetzt, daß auch diese zugestandene Gewichtsabweichung nur durch den gewöhnlichen Umlauf entstanden ist.

Vereinsgoldmünzen, die von dem Normalgewichte um mehr als  $2\frac{1}{2}$  Tausendtel desselben abweichen, dürfen von Unseren Cassen und von, unter besonderer Aufsicht des Staates stehenden öffentlichen Anstalten, namentlich von Geld- und Creditanstalten und Banken, nicht wieder ausgegeben, sondern müssen zum Umschmelzen an Unsere Münzämter abgegeben werden.

Bei Annahme solcher nicht vollwichtigen Goldstücke werden die Staatscassen für jedes an dem Normalgewichte von  $\frac{1}{45}$  beziehungsweise  $\frac{1}{90}$  Pfund fehlende  $\frac{1}{10}$  Tausendtheil des Pfundes (Alf) einen entsprechenden Werthabzug mit Zuschlag eines Betrages von  $\frac{1}{2}$  Procent des Cassencurses für Umprägungskosten eintreten lassen.

Vereinsgoldmünzen, bei denen mehr als 5 Tausendtel von dem Normalgewichte von  $\frac{1}{45}$  beziehungsweise  $\frac{1}{90}$  Pfund abgeben, werden, sobald sie bei den Staatscassen zum Vorschein kommen, entweder gegen Erstattung des Goldwerthes unter Abzug von  $\frac{1}{2}$  Procent für die Umprägungskosten zurückgehalten, oder den Bethetheiligten nur zurückgegeben, nachdem

sie durch Einschnitt oder auf andere Weise zum Umlauf als Münzen unfähig gemacht worden sind.

#### Artikel 18.

Zur Erleichterung der Rechnung nach Kronenwerth wird die Krone in zehn Theile unter der Benennung „Kronzehntel“ mit weiterer decimaler Abstufung eingetheilt.

#### Artikel 19.

Es werden die sogenannten Levantiner Thaler mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia glorreichen Andenkens und mit der Jahrzahl 1780 im damaligen Schrot und Korn, wie bisher 12 Thaler aus 1 Wiener Mark (0.561288 Pfund) feinen Silber in dem Feingehalte von den 13 Loth 6 Gran ( $\frac{838\frac{1}{2}}{1000}$ ) als Handelsmünze ausgeprägt.

#### Artikel 20.

Auch werden die österreichischen Ducaten, wie bisher, 81  $\frac{189}{855}$  Stück aus einer Wiener Mark (0.561288 Pfund) feinen Goldes in dem Feingehalte von 23 Karat 8 Gran ( $\frac{986\frac{1}{2}}{1000}$ ) als Handelsmünze ausgeprägt.

#### Artikel 21.

Alle Münzstücke, deren Ausprägung mit diesem Patente angeordnet ist, mit alleiniger Ausnahme der Levantiner Thaler, werden im Ringe geprägt, und ihre Einfassung besteht auf beiden Seiten aus einem flachen Stäbchen, dessen inneren Umfang ein Perlenkreis (Perle an Perle anliegend) berührt.

Alle Münzstücke werden die Bezeichnung der Münzstätte, und zwar den Buchstaben:

A für Wien,

B für Kremnitz,

E für Karlsburg,

M für Mailand, und

V für Venedig

aufweisen.

#### Artikel 22.

Vom 1. November 1857 angefangen, werden andere als die in diesem Patente aufgeführten Münzen von Unseren Münzstätten nicht mehr ausgeprägt. Es bleibt jedoch vorbehalten, die in den Artikeln 5 und 13 bezeichneten Münzstücke zur Erinnerung an geschichtliche Ereignisse oder für besondere Zwecke mit einem Stempel, der von Uns von Fall zu Fall genehmigt werden wird, ausprägen zu lassen.

#### Artikel 23.

Die im gesetzlichen Umlaufe befindlichen Münzen haben darin solange zu verbleiben, bis Wir in Betreff derselben im Einklange mit den Bestimmungen des Münzvertrages weitere Verfügungen darüber erlassen.

Die Verhältnisse des Münzverkehrs und die Anwendung der neuen Währung auf die Rechtsverhältnisse werden von Uns durch besondere Anordnungen festgestellt werden.

## Artikel 24.

Unser Minister der Finanzen ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Patentess beauftragt.

Gegeben in Unserem Lustschlosse zu Laxenburg am neunzehnten Monatstage September im Eintausend Achthundert siebenundfünfzigsten, Unserer Reiche im neunten Jahre.

**Franz Joseph m. p.**



**Graf Buol-Schauenstein m. p.**    **Freiherr von Brud m. p.**

Auf Allerhöchste Anordnung:  
**Rausonnet m. p.**

**170.**

**Erlass des Justizministeriums vom 22. September 1857,**

wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze,

wodurch statt des durch den §. 42 der Strafgerichts-Instruction vom 16. Juni 1854, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 165, vorgeschriebenen Formulars VII ein neues Formulare vorgezeichnet wird.

Zur Befestigung vorgekommener Zweifel wird von dem Justizministerium erklärt, daß der Erlass vom 31. Jänner 1857, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 20, wodurch den Bezirksgerichten zur vollständigeren Ausweisung der bei denselben vorgekommenen Anzeigen über Uebertretungen ein neues Formulare des Geschäftsausweises vorgeschrieben wurde, auch auf diejenigen Bezirksgerichte, welche zugleich als Untersuchungsgerichte über Verbrechen und Vergehen bestellt sind, Anwendung finde, daher auch in die Ausweise dieser Bezirksgerichte für diejenigen Anzeigen vorgekommenen Uebertretungen, welche das Bezirksgericht ohne Vorhebung zu verwerfen und für diejenigen, welche es entweder sogleich, oder in Folge gepflogener Erhebungen an eine andere Behörde zu überweisen findet, endlich für diejenigen, welche erst nach gepflogener Vorhebung, jedoch ohne Anordnung einer mündlichen Verhandlung, durch Einstellungsbeschluß erlediget werden, eigene Rubriken aufzunehmen sind.

Hiernach hat an die Stelle des bisherigen Formulars Nr. VII vom 1. Jänner 1858 angefangen folgendes neue Formulare zu treten.

**Graf Nádasdy m. p.**